

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

4. Verordnung vom 25.01.1841 publ. 30.01.1841

insbesondere bei Ausfertigungen von Wanderbüchern und Reisepässen die Vorschrift sub 4. zu beachten, und derselben gemäß, daß dieses geschehen sei, in den Wanderbüchern und Reisepässen amtlich zu bemerken.

4. Bekanntmachung der Ordens-Canzlei vom 25. Januar, publ. den 30. Januar 1841.

Zusatz zu den am 5. Decbr. 1838 publizierten Ordens-Statuten und der denselben angefügten Beschreibung der Ordenszeichen.

Die erste Classe der Mitglieder des Haus- und Verdienstordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig betr.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben im Ordens-Capitel, den 17. d. M., zum §. 2. der Ordens-Statuten zu bestimmen geruhet, daß die erste Classe der Mitglieder des Haus- und Verdienst-Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig künftig aus Großkreuzen mit der goldenen Krone und aus Großkreuzen bestehen, und daß

1) das Ordenszeichen, wie der Stern der Letztern, dem Ordenszeichen und dem Sterne der Ersten gleich sein soll, nur mit dem Unterschiede, daß, mit Ausnahme des Wappens, Alles, was in dem Ordenszeichen und in dem Sterne der Großkreuze mit der goldenen Krone in Gold gefaßt oder sonst golden ist, bei den Großkreuzen in Silber gefaßt oder silbern sein soll.